

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

- Prüfungsausschuss -

Verfügung

Hilfsmittelverfügung

vom 04. September 2014, zuletzt geändert am 03. Januar 2018

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei der Klausur und in der mündlichen Prüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß §§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013, zuletzt geändert am 14. Dezember 2016, (SPO) mit Wirkung zum 04. Januar 2018 folgende Regelung:

Die bei der Anfertigung der **Klausur** und der **mündlichen Prüfung** mitzubringenden Gesetzestexte werden vom Prüfungsamt mit der Ladung zu dem jeweiligen Prüfungsteil bekannt gegeben. Es handelt sich im

Schwerpunktbereich I: um Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag

C.H.Beck) oder Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag)

Schwerpunktbereich II: um Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung oder Nomos Gesetze Zivilrecht,

Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) **und** FamFG (Verlag C.H. Beck oder Nomos Verlag), Jay-

me/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (Verlag C.H. Beck)

jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich III: neben dtv-Textausgabe Privatversicherungsrecht (Beck-Texte), dtv-Textausgabe Bankrecht

und dtv-Textausgabe Kapitalmarktrecht (Beck-Texte) **entweder** Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) sowie Beck'sche Textaus-

gaben Wirtschaftsgesetze, Loseblattsammlung (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Zivil-

recht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag)

jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich IV: um 1. Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblatt-Textsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag

C.H. Beck) und **2.** entweder dtv-Textausgabe Arbeitsgesetze (Beck-Texte im dtv) oder Nipper-

dey I, Arbeitsrecht, Loseblatt-Textsammlung (Verlag C.H. Beck) und 3. entweder Schönfelder,

Deutsche Gesetze, Loseblatt-Textsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) oder

Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) oder dtv-Textausgabe Bürgerli-

ches Gesetzbuch (Beck-Texte im dtv) und **4.** Entweder Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht (Nomos Verlag) *jeweils in der aktuellen Auflage*

Schwerpunktbereich V:

(derzeit nicht belegt)

Schwerpunktbereich VI:

um das Bürgerliche Gesetzbuch, das Aktiengesetz, den Deutschen Corporate Governance Kodex, das GmbH-Gesetz, das Handelsgesetzbuch, das Mitbestimmungsgesetz, die SE-Verordnung, das SE-Ausführungsgesetz, das Wertpapierhandels- und Wertpapierübernahmegesetz, das Markengesetz, das Patentgesetz und das Urheberrechtsgesetz **oder** Gesetzessammlungen, in denen genannte Normen enthalten sind wie z.B. Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) **und** Beck-Texte zum Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht, Bankrecht, Aktienrecht und GmbH-Recht sowie einen Taschenrechner, der lehrstuhlseitig gestellt und zu Beginn der Prüfung ausgegeben wird *jeweils in der aktuellen Auflage*

Schwerpunktbereich VII:

um 1. entweder Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) und 2. entweder Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht (Nomos Verlag) und 3. Wolfgang Schulz (Hrsg.): Gesetzessammlung Information, Kommunikation, Medien (Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts Nr. 16) jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich VIII:

um 1. entweder Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Öffentliches Recht (Nomos Verlag) - bei Verwendung der zweitgenannten Sammlung aus dem Nomos Verlag sind, solange diese darin nicht enthalten sind, zusätzlich die Texte der europäischen Verträge sowie die Anlagen zum UVP-Gesetz erforderlich, die zum Beispiel durch die Ausgaben "Europa-Recht" (Beck-Texte im dtv) und "Umweltrecht" (Beck-Texte im dtv) oder gleichwertige Textausgaben abgedeckt werden können - und 2. entweder Landesrecht Hamburg, Textsammlung (Hrsg.: Hoffmann-Riem/Schwemer, Nomos Verlag)oder Hamburgensien, Gesetze und Verordnungen über die Hamburgische Verwaltung (Hrsg.: Krüger/Bernhardt, LIT Verlag) oder Ramsauer, Hamburgische Gesetze, Textsammlung (Verlag C.H. Beck)

jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich IX:

um 1. entweder "Steuergesetze" oder "Steuergesetze Gebundene Ausgabe" (jeweils Verlag C. H. Beck; klarstellende Anmerkung: angesprochen ist jeweils die "große" Sammlung, nicht zu verwechseln mit "Aktuelle Steuertexte" aus demselben Verlag) und 2. entweder "Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze" (ohne Ergänzungsband) oder "Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Gebundene Ausgabe" (jeweils Verlag C. H. Beck) oder "Nomos Gesetze Öffentliches Recht" (Nomos Verlag) und 3. entweder "Schönfelder, Deutsche Gesetze" (ohne Ergänzungsband) oder "Schönfelder, Deutsche Gesetze, Gebundene Ausgabe" (jeweils Verlag C. H. Beck) oder "Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht" (Nomos Verlag) und 4. den Text des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, der lehrstuhlseitig gestellt und im Rahmen der Lehrveranstaltungen ausgegeben wird, und 5. einen Taschenrechner, der lehrstuhlseitig gestellt und zu Beginn der Prüfung ausgegeben wird jeweils in der aktuellen Auflage bzw. Fassung

Schwerpunktbereich X:

um Sartorius I: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung mit Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) **oder** Nomos Gesetze Öffentliches Recht (Nomos Verlag) **und entweder** Sartorius II: Internationale Verträge, Europarecht (Verlag C.H. Beck) **oder** Beck-Texte im dtv: Völkerrechtliche Verträge und Europa-Recht **oder** C.F. Müller-Textbuch Völker-und Europarecht

jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich XI:

um 1. Beck'sche Textausgaben Strafrecht, Loseblattsammlung (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Strafrecht (Nomos Verlag) und 2. zusätzlich für das Gebiet "Völkerstrafrecht" Esser (Hrsg.): Europäisches und Internationales Strafrecht – Vorschriftensammlung jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich XII:

um 1. entweder die Beck`sche Textausgaben Handelsrecht: HGB (Verlag C.H. Beck) oder die Textsammlung Transportrecht (Bundesanzeiger-Verlag) und 2. entweder Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) jeweils in der aktuellen Auflage

Schwerpunktbereich XIII:

um 1. Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung ohne Ergänzungsband (Verlag C.H. Beck) oder Nomos Gesetze Zivilrecht, Wirtschaftsrecht (Nomos Verlag) und 2. Arbeitsgesetze (Beck-Texte im dtv, Nr. 5006) oder Nipperdey, Arbeitsrecht (Verlag C.H. Beck) jeweils in aktueller Auflage

Hinsichtlich der Loseblattsammlungen gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem Klausurtag/vor der mündlichen Prüfung erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einzusortieren sind. Ebenso sind die gebundenen Gesetzessammlungen in einer Auflage mitzubringen, die nicht später als zwei Monate vor dem Klausurtag/vor der mündlichen Prüfung erschienen (im Buchhandel erhältlich) ist.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeheftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkommentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig!

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet.

Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen **kumulativ**. Dies bedeutet, dass z. B. vier Paragraphenhinweise und sechs Unterstreichungen auf einer Doppelseite als insgesamt zehn Eintragungen gewertet werden. Dies wäre erlaubt. Sechs Paragraphenhinweise und fünf Unterstreichungen auf einer Doppelseite sind dagegen elf Eintragungen und somit nicht gestattet.

Auch radierte Paragraphenhinweise und Unterstreichungen zählen als Eintragungen, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

a) Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z. B. Nr. 37 Anhang LBO.
- Jede aufgezeichnete **Norm** zählt als **ein** Paragraphenhinweis.
- Paragraphenketten (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.

- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z. B. § 24 a StVG neben § 316
 StGB).
- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z.B. "+", "-", "()", "!", "?", "→", "=", "[]" "<>", "&", "~", "∞", "i. V. m.", "analog", "RFV", "RGV", "EQ" oder Durchstreichungen unzulässig sind!! Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenketten müssen in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

- Jede Unterstreichung oder Hervorhebung eines Wortes gilt als eine Eintragung. Beispiel: In Art. 1 Abs. 1 GG wird der Satz "Die Würde des Menschen ist unantastbar." unterstrichen. Dies wird als sechs Eintragungen gezählt. Es ist zu beachten, dass pro Doppelseite lediglich zehn Eintragungen erlaubt sind (s. o.).
- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u. ä.) erfolgen.
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für unzulässige Markierungen:
 - farbliche Unterscheidung (z. B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z. B.: Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.
- Eine vorherige **Prüfung der Gesetzestexte** auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt. **Schriftliche oder telefonische Anfragen zu dieser Hilfsmittelverfügung werden nicht beantwortet.**

c) Register und sonstige Hilfsmittel

Lediglich der Beginn eines Gesetzes darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, PDA u. ä. Speichermedien) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, etc. sind, **soweit nicht ausdrücklich vom Schwerpunktbereich gestattet**, nicht zugelassen. Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch.

Die Verwendung von Wörterbüchern ist nicht zulässig.

d) Rechtsfolgen bei Täuschungsversuchen

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch (s. § 21 SPO). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Prüfungsamtes und die Aufsichtführenden überwacht. Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs wird die betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet.

gez. Prof. Dr. Markus Kotzur

Vorsitzender des Prüfungsausschusses